

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 42	FREITAG, DEN 18. NOVEMBER	2011
Tag	Inhalt	Seite
4. 11. 2011	Dreiundzwanzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Mitte .....	495
9. 11. 2011	Verordnung über den Bebauungsplan Poppenbüttel 42 .....	496
15. 11. 2011	Verordnung über eine Repräsentativerhebung zur Vorbereitung und zum Vollzug einer Sozialen Erhaltungsverordnung für ein Gebiet im Stadtteil Eimsbüttel .....	497
	neu: 29-1-10	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Dreiundzwanzigste Verordnung

#### über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Mitte

Vom 4. November 2011

Auf Grund von § 8 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

#### § 1

##### Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Hamburg-Mitte

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 1. April 2012, aus Anlass der Veranstaltung „ELBJAZZ“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 1. April 2012, aus Anlass der Veranstaltung „Klangstrolche Benefiz-Day“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(3) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 17. Juni 2012, aus Anlass der Veranstaltung „Blumenfest in der City“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(4) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 17. Juni 2012, aus Anlass der Veranstaltung „Tag der Musik“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(5) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 23. September 2012, aus Anlass der Veranstaltung „Filmfest Hamburg“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(6) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 23. September 2012, aus Anlass der Veranstaltung „Stadtteilstadt BilleVue“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(7) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 4. November 2012, aus Anlass der Veranstaltung „Kunst und Kultur in der City“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(8) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 4. November 2012, aus Anlass der Veranstaltung „35 Jahre Billstedt-Center/Klangstrolche und Laternenenumzug“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(9) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach den Absätzen 1, 3, 5 und 7 beschränkt auf die Stadtteile Hamburg-Altstadt, Neustadt und HafenCity des Bezirksamtsbereichs Hamburg-Mitte; die Freigabe der Öffnungszeiten nach den Absätzen 2, 4, 6 und 8 wird beschränkt auf das Billstedt-Center.

#### § 2

##### Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 4. November 2011.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

## Verordnung über den Bebauungsplan Poppenbüttel 42

Vom 9. November 2011

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juni 2011 (HmbGVBl. S. 256), § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 19. April 2011 (HmbGVBl. S. 123), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402) in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986, 1990), sowie § 1, § 2 Absatz 1 und § 4 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), wird verordnet:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Poppenbüttel 42 für das Gebiet zwischen den Straßen Schäperdresch und Kreienhoop beidseits der Straße In der Schneise (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 519) wird festgestellt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Kreienhoop – Schäperdresch – Nord- und Ostgrenze des Flurstückes 655, Nordgrenze des Flurstückes 5817 der Gemarkung Poppenbüttel.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Mindestens 50 vom Hundert der Vorgartenfläche sind zu begrünen.
2. Zur Erschließung von rückwärtigen Grundstücken sollen gemeinsame Grundstückszufahrten angelegt werden.
3. Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist zu versickern, sofern es nicht gesammelt und genutzt wird. Sollte im Einzelfall eine Versickerung unmöglich sein, kann ausnahmsweise eine Einleitung des nicht abführbaren Niederschlagswassers nach Maßgabe der zuständigen Stelle in ein Siel zugelassen werden.

### § 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 9. November 2011.

**Das Bezirksamt Wandsbek**

**Verordnung**  
**über eine Repräsentativerhebung zur Vorbereitung und zum Vollzug**  
**einer Sozialen Erhaltungsverordnung für ein Gebiet im Stadtteil Eimsbüttel**

Vom 15. November 2011

Auf Grund von § 2 Absatz 3 des Hamburgischen Statistikgesetzes vom 19. März 1991 (HmbGVBl. S. 79, 474), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 34), wird verordnet:

§ 1

Anordnung als Landesstatistik

Zur Vorbereitung und zum Vollzug einer Sozialen Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), für das aus dem Übersichtsplan (Anlage 1) ersichtliche Teilgebiet (Eimsbüttel-Süd) des Stadtteils Eimsbüttel wird eine Repräsentativerhebung als Landesstatistik durchgeführt.

§ 2

Kreis der zu Befragenden

Die Erhebung erstreckt sich auf eine repräsentative Auswahl von rund 600 Haushalten aus dem in § 1 bezeichneten Gebiet, wobei je ein volljähriges Mitglied des Haushaltes und bei Wohngemeinschaften je ein volljähriges Mitglied der Wohngemeinschaft befragt wird.

§ 3

Erhebungs- und Berichtszeitraum

Die Repräsentativerhebung wird in dem Zeitraum vom 1. März 2012 bis zum 30. Juni 2012 durchgeführt.

§ 4

Erhebungsmethode

Die Erhebungsmethode besteht aus standardisierten Interviews.

§ 5

Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale sind Merkmale der Gebäude, der Wohnungen und der Haushalte zur Erfassung der sozialen

Struktur des Gebietes entsprechend der als Anlage 2 beigefügten Liste der Erhebungsmerkmale.

§ 6

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift (Straße, Hausnummer) der aus der Gesamtheit ausgewählten Personen in den Haushalten,
2. Telefonnummer für Kontaktaufnahme.

§ 7

Auskunftspflicht

Bei der Erhebung besteht keine Auskunftspflicht.

§ 8

Durchführung

Die Statistik wird von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt durchgeführt. Sie ist befugt, die zur Befragung gehörenden Arbeiten und die Auswertung des erhobenen Einzeldatenmaterials durch private Dritte durchführen zu lassen. Dabei sind die Vorgaben gemäß § 5 Absatz 2 des Hamburgischen Statistikgesetzes einzuhalten. Die Ergebnisse der Erhebung können anonymisiert veröffentlicht werden.

§ 9

Außerkräftreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf von drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 15. November 2011.

Anlage 1

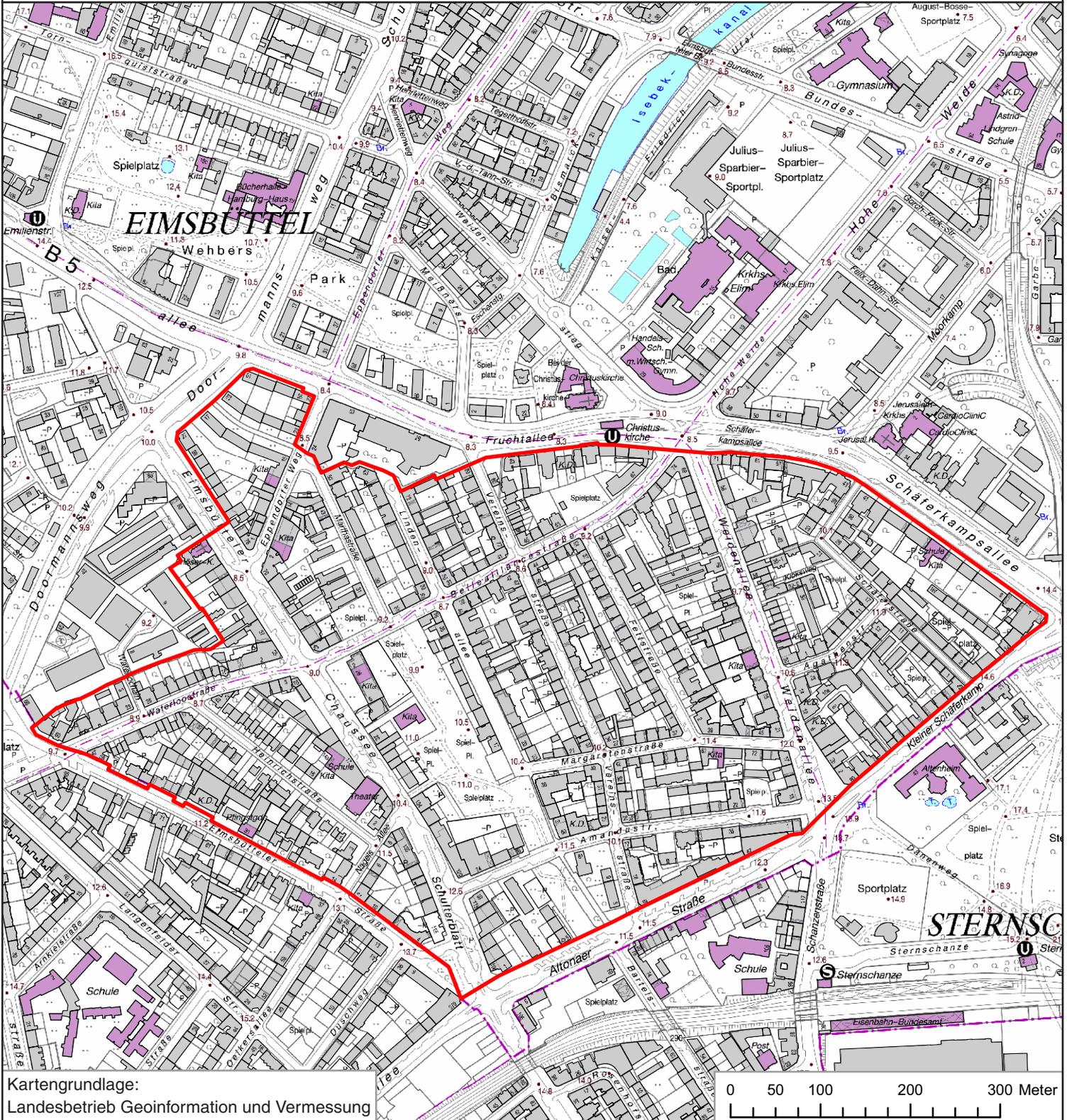
Übersichtsplan des Untersuchungsgebietes Eimsbüttel - Süd

Bezirk Eimsbüttel

M. 1: 6.000

Bearbeitungsstand: 2.2.2011

 Gebietsabgrenzung



Kartengrundlage:  
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

## Anlage 2

## Liste der Erhebungsmerkmale

1.	Gebäude	3.1.3	Anzahl der Berufstätigen
1.1	Baujahr	3.1.4	Beschäftigungsart
1.2	Geschossanzahl	3.1.5	Anzahl der nicht Berufstätigen
1.3	Zustand	3.1.6	Art des Schulabschlusses
1.4	Dachgeschossausbau	3.1.7	Nationalität/Migrationshintergrund
2.	Wohnung	3.1.8	Wohlstand
2.1	Nutzungsverhältnis (Mieter/Untermieter/Eigentümer)	3.1.8.1	Art des Lebensunterhalts
2.2	Wohnfläche	3.1.8.2	Einkommenshöhe
2.3	Zimmeranzahl	3.1.8.3	PKW-Besitz
2.4	Nutzungsart (Mietwohnung beziehungsweise Dienst-, Werks-, Berufs- oder Geschäftsmietwohnung)	3.1.9	Miete
2.5	Eigentümerwechsel in den letzten fünf Jahren	3.1.9.1	Höhe der Netto-Kaltniete
2.6	Ausstattung	3.1.9.2	Betriebs-/Nebenkosten
2.6.1	Heizung	3.1.9.3	Zeitpunkt und Grund der letzten Mieterhöhung
2.6.2	Bad	3.1.9.4	Differenz zur Vergleichsmiete
2.6.3	Wasserversorgung	3.1.9.5	Mietbelastung in vom Hundert des Einkommens
2.6.4	Sonstiges	3.2	Wohnzufriedenheit/Gebietsbindung
2.6.5	allgemeine Bewertung	3.2.1	Wohndauer
2.6.6	Barrierefreiheit	3.2.2	Lage der vorherigen Wohnung
2.7	Modernisierung	3.2.3	Zufriedenheit mit der Wohnung
2.7.1	Modernisierungsmaßnahmen in den letzten fünf Jahren	3.2.4	Zufriedenheit mit der Wohnumfeldqualität
2.7.2	Art der Modernisierung	3.2.5	Verwurzelung im Stadtteil
2.7.3	geplante Modernisierungen	3.2.6	im Hause oder in der Nähe ausgeübte Tätigkeiten
3.	Haushalt/Wohngemeinschaft	3.2.7	Entfernung zum Arbeitsplatz
3.1	Sozialstruktur	3.2.8	Nutzung öffentlicher Einrichtungen im Gebiet
3.1.1	Anzahl der im Haushalt/in der Wohngemeinschaft lebenden Personen beziehungsweise behinderten Personen	3.2.9	Nutzung privater Einrichtungen im Gebiet
3.1.2	Lebensalter	3.3	Veränderungsabsichten/Mobilität
		3.3.1	Umzugsabsichten
		3.3.2	Umzugsgründe
		3.3.3	Umzugsziel

